

Landratsamt Starnberg • Postfach 14 60 • 82317 Starnberg

Fachbereich Umweltschutz

Servicezeiten: Bitte innerhalb der Zeiten
Mo., Di. 8.00 - 16.00, Mi., Fr. 8.00 - 14.00 u.
Do. 8.00 - 18.00
einen Termin vereinbaren

Ansprechperson Herr Küspert
Zimmer-Nr. OG.235
Durchwahl 77367
Telefax 11367
martin.kuespert@LRA-starnberg.de
Starnberg 18.02.2025

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom

Bitte in der Antwort angeben
502.6-PG-Weß

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Gemeinde Weßling hat beim Landratsamt Starnberg die Plangenehmigung für einen Gewässer-
ausbau des Weßlinger Sees nördlich und südlich des Kiosks „Wasserberghäusl“ im Gemeindegebiet
Weßling beantragt (gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG).

Durch Wellenschlag und Hochwasserauswirkung eingebrochenes Ufer soll auf einer Länge von ca.
230 Metern naturnah saniert werden.

Im Bereich der Badestelle soll das Ufer so gestaltet werden, dass die Abbruchkante ausgeglichen
wird. Dazu wird das Gelände zwischen Abbruchkante und Seeufer mit ungebrochenem Material an-
geböscht. An insgesamt 7 Stellen werden am Ufer des Weßlinger Sees eine Treppe mit 3 Stufen und
Handlauf und sechs zweistufige Treppen mit einer Breite von 1,0 -1,5 Meter und Meter und einer
Höhe von 0,3 - 0,5 Meter erstellt. Die Fugen der Steinquader werden mit Mörtel verfüllt. Die Treppen-
stufen bestehen aus gebrochenen Granitsteinquadern, welche auf einem Schroppenbett verlegt
werden. Die bestehenden lückig bewachsenen Uferabschnitte werden mit Neupflanzungen und Um-
pflanzungen verdichtet. Die Liegewiese wird mit trittfesten Schotterrasen ausgebessert.

Für das Vorhaben wurde anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 7
Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 13.18.2 UVPG) festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer
Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Ausschlaggebend für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeits-
prüfung ist, dass insgesamt keine wesentlichen Auswirkungen für Boden, Vegetation und Fauna zu
erwarten sind. Durch die Ausweitung des Uferbewuchses ergibt sich eher eine
Verbesserung der Bestandssituation. Auch werden durch die Schaffung dezi-
dierter Einstiegsstellen (Steintreppen) für Badende die bewachsenen Uferab-
schnitte langfristig vor dem Durchsteigen und subsequenten Beschädigung
durch Badende geschützt.

Zusammenfassend sind, unter Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen
im Plangenehmigungsbescheid vom 18.02.2025, für Boden, Vegetation und Fauna
keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Hausadresse:
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-770
Telefax 08151 148-11292
info@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de
Kreissparkasse München Starnbg. Ebersbg.
IBAN: DE37 7025 0150 0430 0500 47
BIC: BYLADEM1KMS
VR Bank Starnbg.-Herrschg.-Landsberg eG
IBAN: DE37 7009 3200 0002 9960 06
BIC: GENODEF1STH
So erreichen Sie uns mit den öffentlichen Verkehrsmitteln:
S6 Starnberg sowie Bushaltestelle Landratsamt

Nach § 5 Absatz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar.

gez.
Küspert

veröffentlicht im UVP-Portal am 18.02.2025